

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Van der Most Projektentwicklung, hier: Dorf Wangerland

Bedingungen für die Reservierung von Zimmern

1. Der Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) gilt als abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt, zugesagt oder, falls eine schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Stornierungen können nur in schriftlicher Form anerkannt werden. Bei Änderungen bzw. Stornierungen von reservierten Hotelzimmern werden folgende Ausfallkosten in Rechnung gestellt:
 - a. 30 bis 20 Tage vor Ankunft: 40 % der gebuchten Leistungen
 - b. 19 bis 10 Tage vor Ankunft: 60 % der gebuchten Leistungen
 - c. 9 bis 1 Tag vor Ankunft: 80 % der gebuchten Leistungen
 - d. 0 Tage vor Ankunft: 90 % der gebuchten Leistungen
3. Sollte der Gast eine Stornierungsversicherung abgeschlossen haben, kann bis zum Anreisetag aus Krankheitsgründen, wg. Sterbefall, u. ä. Kostenfrei storniert werden.

Bei Tages- oder Abendbuchungen ist eine komplette Absage bis 60 Tage vor Ankunft, der Rücktritt einzelner Gruppenmitglieder bis 30 Tage vor Ankunft kostenfrei. Danach fallen 50 % des vereinbarten Preises an Ausfallkosten an.

4. Das Dorf Wangerland bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur Vergabe der gebuchten Zimmer haftet der Gast für die Vertragsdauer unter Berücksichtigung der o.g. Kostenregelung.
5. Der Gast ist verpflichtet, die für die Leistungen vereinbarten Preise des Dorfs Wangerland zu zahlen.
6. Das Dorf Wangerland ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Wird diese nicht zum gefragten Termin geleistet, so entbindet dieses das Dorf Wangerland unmittelbar von getroffenen Vereinbarungen.
7. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung 120 Tage, so behält sich das Dorf Wangerland vor, Preisänderungen vorzunehmen. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Gastes.
8. Die gebuchten Zimmer sowie die Leistungen auf dem Gelände stehen am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 11.00 Uhr zur Verfügung. Wird das Zimmer oder andere Leistungen am Abreisetag ohne Rücksprache mit der Rezeption über 11.00 Uhr hinaus in Anspruch genommen, werden Ihnen zusätzliche Kosten berechnet.
9. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer und Räumlichkeiten. Sollten vereinbarte Zimmer nicht verfügbar sein, so ist das Dorf Wangerland verpflichtet und berechtigt, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.
10. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken außerhalb des Gastronomiebereiches ist nicht gestattet.
11. Fundsachen werden maximal vier Wochen aufbewahrt. Der Versand an den Eigentümer geht zu dessen Lasten.
12. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigen, dem Dorf Wangerland der eines höheren Schadens vorbehalten.
13. Des Weiteren gelten die unter dem Punkt „Allgemeine Bestimmungen“ genannten Punkte.

Bedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge übermietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Dorfs Wangerland zur Durchführung von Veranstaltungen (Bankett-, Seminaren, Tagungen etc.) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen vom Dorf Wangerland.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dorf Wangerlands.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) vom Dorf Wangerlands an den Veranstalter bzw. Gast zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Das Dorf Wangerland haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Dorf Wangerlands zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter bzw. Gast verpflichtet, das Dorf Wangerland rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Die für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter bzw. Gast rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bzw. Gast bestellten und vom Dorf Wangerland zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter bzw. Gast ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen vom Dorf Wangerlands an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich das Dorf Wangerland vor, Preisänderungen vorzunehmen. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Veranstalters.
4. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigen, dem Dorf Wangerland der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Dorf Wangerland ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Dorf Wangerland gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Dorf Wangerland berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a. Höhere Gewalt oder andere vom Dorf Wangerland nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

- b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters bzw. Gastes oder Zwecks gebucht werden;
 - c. Das Dorf Wangerland begründeten Anlass zu Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich Dorf Wangerlands zuzurechnen ist.
3. Das Dorf Wangerland hat den Veranstalter bzw. Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters bzw. Gastes auf Schadensersatz gegen das Dorf Wangerland, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Dorf Wangerlands.

V. Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters bzw. Gastes ist das Dorf Wangerland berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Dem Veranstalter bzw. Gast bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Dorf Wangerland der eines höheren Schadens vorbehalten.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Reservierungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung Dorf Wangerlands.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Dorf Wangerland bei der Abrechnung aberkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Dorf Wangerland berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter bzw. Gast unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dorf Wangerlands die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Dorf Wangerland zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Dorf Wangerland trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter bzw. Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Reservierungsabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit Dorf Wangerland für den Veranstalter bzw. Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter bzw. Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Dorf Wangerland von allen Ansprüchen Dritten aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters bzw. Gastes unter Nutzung des Stromnetzes von Dorf Wangerland bedarf Dorf Wangerlands schriftlicher Zustimmung (Ausnahme Handyladegerät, Radio etc.). Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen Dorf Wangerlands gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. Gastes, soweit Dorf Wangerland diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Dorf Wangerland pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter bzw. Gast ist mit Zustimmung vom Dorf Wangerland berechtigt, eigene Telefon-, Telefax, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Dorf Wangerland eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an vom Dorf Wangerland zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Dorf Wangerland diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Gastes in den Veranstaltungsräumen bzw. im Dorf Wangerland. Das Dorf Wangerland übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Dorf Wangerland berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Dorf Wangerland abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter bzw. Gast das, darf Dorf Wangerland die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters bzw. Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Dorf Wangerland für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bzw. Gast bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Dorf Wangerland der eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter bzw. Gast haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Dorf Wangerland kann vom Veranstalter bzw. Gast die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
3. Des Weiteren gelten die unter dem Punkt „Allgemeine Bestimmungen“ genannten Punkte.

Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter bzw. Gast sind unwirksam. Anderslautende Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Des Weiteren gilt die Hausordnung des Dorfs Wangerland. Diese liegt in den Räumen des Dorf Wangerland aus und kann auf Wunsch zugesandt werden.
3. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik, o.ä.) behält sich das Dorf Wangerland vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der Gast hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.
4. Erfüllungs- und Zahlungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist 26434 Hohenkirchen, ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist 49719 Meppen.

Hohenkirchen, 2011